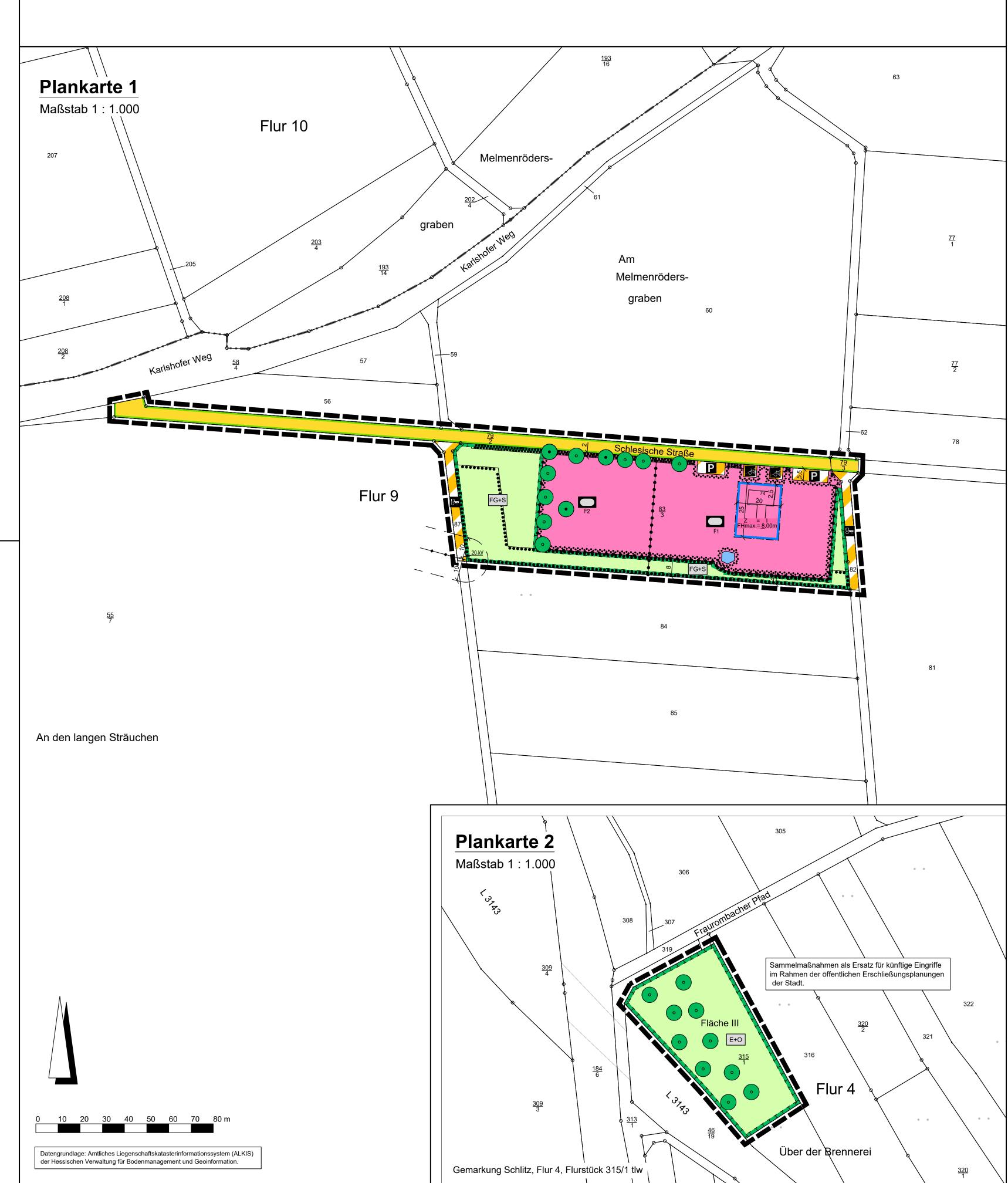
Stadt Schlitz, Stadtteil Schlitz Bebauungsplan "Tennisanlage Melmenrödersgraben"

1. Änderung



Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353),

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBI. I S. 1802),

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBI. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802),

Hessische Bauordnung (HBO) vom 28.05.2018 (GVBI. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom

03.06.2020 (GVBI. S. 378),

Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14.12.2010 (GVBI. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30.09.2021 (GVBI. S. 602).

Zeichenerklärung

Katasteramtliche Darstellung

— · · · — Flurgrenze

Flur 9 Flurstücksnummer

vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit Grenzsteinen

<u>Planzeichen</u> Maß der baulichen Nutzung

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß in m über Bezugspunkt, hier:

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

überbaubare Grundstücksfläche nicht überbaubare Grundstücksfläche

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport-

Flächen für Sport- und Spielanlagen; Zweckbestimmung:

Sportanlagen (Feld 1 / Feld 2)

Verkehrsflächen

und Spielanlagen

Straßenverkehrsflächen (öffentlich)

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung; hier:

Öffentliche Parkfläche

Abstellen von Fahrrädern

Landwirtschaftlicher Weg

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

20 kV-Freileitung (nicht eingemessen) mit Schutzstreifen

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses



Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Entwicklungsziel: Extensivgrünland mit Obstbaumpflanzung

Anpflanzung von Hochstammobstbäumen

Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Entwicklungsziel: Feldgehölz mit vorgelagerter Sukzession

Erhalt von Laubbäumen Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

→ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆ Abgrenzung unterschiedlicher Art und unterschiedlichen Maßes der baulichen Nutzung

Sonstige Darstellungen

Bemaßung (verbindlich)

Textliche Festsetzungen (BauGB / BauNVO)

Für den räumlichen Geltungsbereich gilt:

Soccerbox/-feld,

Calisthenic Park

Pumptrack,

Schulgarten,

Mehrzweckgebäude

Grill- / Lagerfeuerplatz.

einsheim) ist ein Vollgeschoss zulässig.

Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes "Tennisanlage Melmenrödersgraben" werden durch die 1. Änderung aufgehoben (gemäß § 1 Abs. 8

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Fläche für Sport- und Spielanlagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB:

Innerhalb der Fläche für Sport- und Spielanlagen sind die dem Nutzungszweck zugeordneten Nebenanlagen wie u.a. Sportfelder, Spielgeräte, Ballfangzäune, Freisitze, Mobiliar, Gerätehütte, untergeordnete Wege sowie Parkflächen zulässig.

Im Bereich der ausgewiesenen Baugrenze für das Mehrzweckgebäude (ehemaliges Ver-

Die maximal zulässige Firsthöhe beträgt im Bereich der ausgewiesenen Baugrenze 8 m

Die unter 1.1.1 aufgeführten baulichen Anlagen sind außerhalb der festgesetzten Baugren-

Flächen für Stellplätze und Garagen und Nebenanlagen (§ 9 Abs.1 Nr.1 u. 4 BauGB

Garagen und untergeordnete Nebenanlagen sind innerhalb und außerhalb der überbauba-

ren Grundstücksflächen zulässig; ausgenommen sind Regenwasserzisternen, durch die das

Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwick-

lung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und § 9 Abs.1a

Gehwege, Zufahrten, Pkw-Stellplätze und Hofflächen sind im Bereich der Flächen für Sport-

und Spielanlagen in wasserdurchlässiger Bauweise zu befestigen, also z. B. mit Schotterra-

sen, Kies, Rasengittersteinen oder versickerungsfähigem Pflaster. Das auf diesen Flächen

Maßnahmenempfehlungen (keine Festsetzung): Die Retentionsmulde ist naturnah zu ge-

stalten. Die Flächen zur Versickerung sind als unbefestigtes Becken anzulegen und in die

Pflege und Erhalt des Gehölzstreifens laut Plankarte, bestehend aus einheimischen stand-

ortgerechten Laubbäumen (20%), Pionierbäumen (20%) und Laubsträuchern (60%), Die

Straucharten sind in Gruppen zu 10-15 Individuen zu pflanzen mit einem Pflanzabstand von

1,5 m. Je 150 m² ein Pionierbaum, je 200 m² Grundfläche ein Laubbaum. Außerdem Erhalt

der vorgelagerten Sukzessionsfläche, Mahd alle 2 Jahre (Anfang September), Entbuschung

Vorkehrungen zum Schutz schädlicher Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24

Außenbeleuchtung ausschließlich Leuchtmittel (z. B. LED-Technik oder Natriumdampf-

Hochdrucklampen) mit einer Farbtemperatur von maximal 3.000 Kelvin (warmweiße Licht-

farbe) unter Verwendung vollständig gekapselter Leuchtengehäuse, die kein Licht nach

Flächen für Anpflanzungen und Erhalt von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr.

gerechte einheimische Obstbäume laut Plankarte zu pflanzen (siehe Artenliste unter 4.5).

Außenwände und Nebenanlagen sind mit Spalierobst oder Kletterpflanzen einzugrünen,

Gebäudeaußenseiten, bei denen der Flächenanteil von Wandöffnungen 10% oder geringer

Grundsätzlich sind für die Pflanzmaßnahmen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB und zur

Bepflanzung der Grundstücksfreiflächen standortgerechte, heimische sowie kulturhistorisch

bedeutsame Laubgehölze zu wählen. Ergänzt werden können im Einzelfall eingebürgerte

Arten mit besonderer Bedeutung für die Fauna (z.B. Flieder-Syringa vulgaris). Koniferen

Zuordnung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. §

Fläche III - Flur 4, Flurstück 315/1 tlw.: Entwicklungsziel Schaffung von Extensivgrünland mit

Anpflanzung von standortgerechten einheimischen Obstbäumen laut Plankarte, Umwand-

lung der Ackerfläche in extensiv genutztes Grünland, 2x Mahd/Jahr (Mitte Juni und Anfang

(Satzung gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 5 und Abs.3 HBO)

Zulässig sind Sattel- oder Walmdächer mit einer maximalen Dachneigung von 25°. Bei Ga-

ragen, überdachten Pkw-Stellplätzen und Nebenanlagen i. S. v. § 14 BauNVO können ge-

ringere Dachneigungen oder Flachdächer zugelassen werden, sofern die Dächer dauerhaft

September), Düngung ist unzulässig, das Mahdgut ist abzufahren.

Dachgestaltung (§ 9 Abs.4 BauGB i.V.m. § 91 Abs.1 Nr.1 HBO)

extensiv begrünt werden. Photovoltaikanlagen sind grundsätzlich zulässig.

Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

2.1.2 Zur Dacheindeckung sind rote oder dunkle Farbtöne zu verwenden.

beträgt, sind mit Kletterpflanzen oder Spalierobst dauerhaft einzugrünen (siehe Artenaus-

1.5.1 Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten müssen für die funktionale

1.6.1 Die zum Erhalt festgesetzten Bäume und Sträucher sind zu pflegen und zu erhalten. Bei

1.6.2 Entlang der Parzelle 79/2 sowie entlang der westlichen Grenze des Feldes 2 sind standort-

soweit die Nutzung von Fenster- und Türöffnungen nicht behindert wird.

bestehende und zum Erhalt festgesetzte Bepflanzung zu integrieren.

Fläche mit der Zweckbestimmung Feldgehölz mit vorgelagerter Sukzessionsfläche:

Innerhalb der Felder 1 und 2 sind folgende Nutzungen zulässig:

Beachvolleyballfeld,

Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB

über dem tiefsten Anschnitt der natürlichen Geländeoberfläche.

zen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

i.V.m. § 12 Abs. 6 BauNVO und § 14 BauNVO)

anfallende Niederschlagswasser ist zu versickern.

Entwicklungsziel: Retentionsmulde:

der Fläche alle 5 Jahre.

wahl 4.5).

sind unzulässig.

9 Abs. 1a BauGB)

Obstbaumbepflanzung.

oben emittieren, verwendet werden.

Abgang sind sie gleichwertig zu ersetzen.

Die Standorte sind um bis zu 5 m verschiebbar.

Baugrundstück lediglich unterbaut wird.

Wasserrechtliche Festsetzungen

Zaununterkante und Erdoberfläche einzuhalten.

Mauersockel sind unzulässig.

nen angerechnet werden.

(Satzung gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 37 Abs. 4 Satz 2 und 3 HWG)

Verwendung von Niederschlagswasser gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 37 Abs.4

Einfriedungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 Nr. 3 HBO)

Stellplätze für Abfallbehälter sind mit Laubgehölz einzugrünen.

Grundstücksfreiflächen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 Nr. 5 HBO)

Einfriedigungen zum Außenbereich hin sind aus Holz oder mit Drahtgeflecht, und dann in

Verbindung mit Einheimischen, standortgerechten Laubsträuchern oder Kletterpflanzen her-

zustellen. Bei der Errichtung von Zäunen ist mindestens ein Freiraum von 10 cm zwischen

100 % der Grundstücksfreiflächen sind gärtnerisch zu gestalten, davon sind mind. 40% mit

standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen. Es gelten 1 Baum je 25 m³, ein Strauch je

1 m³, Artenliste siehe unter 4.5. Die gem. Ziffer 1.6.2 vorzunehmenden Anpflanzungen kön-

Niederschlagswasser nicht begrünter Dachflächen ist in Zisternen zu sammeln und als Brauchwasser zu verwenden oder dem ausgewiesenen Versickerungsbecken zu zuführen.

Hinweise und nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9 Abs.6 BauGB

Denkmalpflege

Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden. Diese sind nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 8 HDSchG).

Werden bei der Durchführung von Erdarbeiten Bodenverunreinigungen oder sonstige Beeinträchtigungen festgestellt, von denen eine Gefährdung für Mensch und Umwelt ausgehen kann, sind umgehend die Behörden zu informieren.

Artenschutz

Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brut- und Setzzeit (01. März bis 30. September) gemäß § 39 BNatSchG abzusehen. Sofern Rodungen in diesem Zeitraum notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren. Außerhalb der Brut- und Setzzeit sind Baumhöhlen vor Beginn von Rodungsarbeiten von einem Fachgutachter auf überwinternde Arten zu überprüfen.

Beleuchtungsanlagen der Gebäude, Spiel- und Freizeitanlagen sowie Werbeanlagen sind so zu platzieren und zu gestalten, dass es zu keiner dauerhaften nächtlichen Anstrahlung der Gehölzstrukturen und des Streuobstbestandes kommt. Weitere Hinweise für die Ausführung siehe Begründung.

4.3.3 Die öffentliche und private Außenbeleuchtung an Gebäuden und Freiflächen (z.B. Wege, Parkplätze) ist energiesparend, blendfrei, streulichtarm sowie arten- und insektenfreundlich zu gestalten und auf das funktional notwendige Maß zu reduzieren. Empfohlen werden daher vollabgeschirmte Leuchten, die im installierten Zustand nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen (0 % Upward Light Ratio) und Leuchtmittel mit für die meisten Arten wirkungsarmen Spektrum wie bernsteinfarbenes bis warmes Licht mit Farbtemperaturen von 2200 bis 2700 Kelvin, nicht höher als 3000 K; keine UV-Anteile. Möglichst niedrige, planspezifisch zu konkretisierende Lichtpunkthöhen. Max. 5 Lux Beleuchtungsstärke für Weg- und Zugangsbeleuchtung; max. 10 Lux für Hof- und Parkplatzbeleuchtung. Flächige Fassadenanstrahlungen, freistrahlende Röhren und rundum strahlende Leuchten (Kugelleuchten, Solarkugeln) mit einem Lichtstrom höher 50 Lumen sind unzulässig. Durch bedarfsorientierte Steuerung soll die Beleuchtung auf die Nutzungszeit begrenzt werden.

Abstandsregelung zu landwirtschaftlicher Nutzung

Bei der Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie bei der Errichtung von Zäunen entlang von landwirtschaftlichen Nutzflächen oder -wegen wird auf die Einhaltung von Pflanzabständen gemäß Hess. Nachbargesetz und das Schwengelrecht (0,5 m Grenzabstand zum Außenbereich) hingewiesen.

Malus domestica – Apfel

Pyrus communis – Birne

Pyrus pyraster – Wildbirne

Prunus avium – Kulturkirsche

Prunus cerasus – Sauerkirsche

Prunus div. spec. – Kirsche, Pflaume

Artenauswahl

Artenliste 1 (Bäume):

Acer campestre – Feldahorn Acer platanoides – Spitzahorn Acer pseudoplatanus – Bergahorn Carpinus betulus - Hainbuche Fraxinus excelsior – Esche Fagus sylvatica - Rotbuche Prunus avium – Wildkirsche Prunus padus – Traubenkirsche Quercus petraea - Traubeneiche Quercus robur - Stieleiche Salix caprea - Salweide Salix tragilis - Bruchweide Sorbus aria/intermedia - Mehlbeere Sorbus aucuparia - Vogelbeere Tilia cordata – Winterlinde Tilia platyphyllos - Sommerlinde

Artenliste 2 (Sträucher):

Amelanchier ovalis – Gemeine Felsenbirne Malus sylvestris – Wildapfel Buxus sempervirens – Buchsbaum Prunus spinosa - Schlehe Cornus sanguinea – Roter Hartriegel Rhamnus cathartica - Kreuzdorn Corylus avellana – Hasel Rubus fruticosus agg. - Brombeere Crataegus monogyna u. laevigata – Weißdorn Ribes div. spec. – Beerensträucher Euonymus europaea – Pfaffenhütchen Rosa canina – Hundsrose Frangula alnus – Faulbaum Salix caprea – Salweide Salix purpurea – Purpurweide Genista tinctoria – Färberginster Sambucus nigra - Schwarzer Holunder Ligustrum vulgare – Liguster Viburnum lantana – Wolliger Schneeball Lonicera xylosteum – Heckenkirsche Viburnum opulus - Gemeiner Schneeball Lonicera caerulea – Heckenkirsche

Artenliste 3 (Ziersträucher und Kleinbäume):

Hamamelis mollis – Zaubernuss

Hydrangea macrophylla – Hortensie

Amelanchier div. spec. – Felsenbirne Calluna vulgaris – Heidekraut Chaenomeles div. spec. - Zierquitte Cornus florida – Blumenhartriegel Cornus mas - Kornelkirsche Deutzia div. spec. – Deutzie Forsythia x intermedia – Forsythie

Lonicera nigra – Heckenkirsche Lonicera periclymenum – Waldgeißblatt Magnolia div. spec. - Magnolie Malus div. spec. - Zierapfel Philadelphus div. spec. – Falscher Jasmin Rosa div. spec. – Rosen Spiraea div. spec. – Spiere

Lonicera caprifolium - Gartengeißblatt

Artenliste 4 (Kletterpflanzen)

verordnetenversammlung gefasst am

Aristolochia macrophylla – Pfeifenwinde Lonicera caprifolium - Geißblatt Clematis vitalba – Wald-Rebe Lonicera spec. – Heckenkirsche Hedera helix – Efeu Parthenocissus tricusp. – Wilder Wein Humulus lupulus - Hopfen Polygonum aubertii – Knöterich Hydrangea petiolaris – Kletter-Hortensie Wisteria sinensis – Blauregen

Auf die Grenzabstände für Pflanzungen gemäß §§ 38-40 Hessisches Nachbarrechtsgesetz

Verfahrensvermerke im Verfahren nach § 13 BauGB:

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde durch die Stadt-

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde ortsüblich 07.05.2022 bekanntgemacht am Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich be-22.07.2022 kanntgemacht am

02.05.2022

___·__·__

01.08.2022 Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 02.09.2022 bis einschließlich

§ 9 Abs. 4 BauGB und § 91 HBO und § 37 Abs. 4 HWG erfolgte durch die Stadtverordnetenversammlung am

Der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 5 HGO i.V.m.

Die Bekanntmachungen erfolgten im Schlitzer Boten.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Schlitz, den ___.__.

Bürgermeister

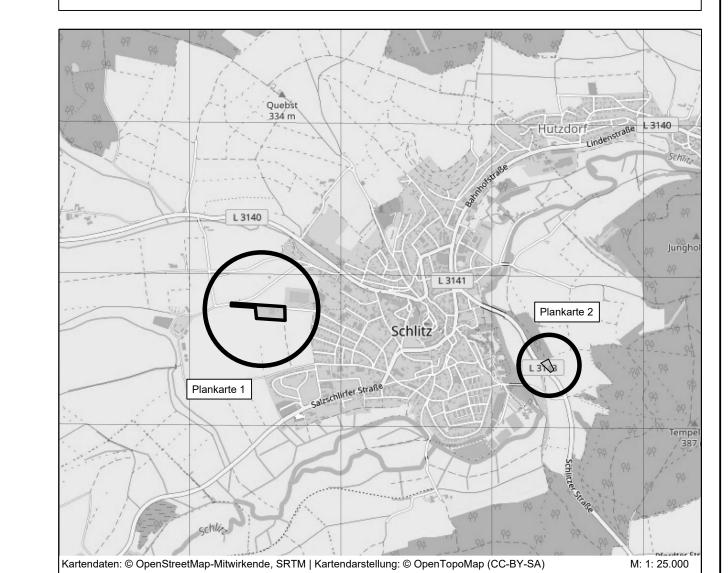
Rechtskraftvermerk:

Der Bebauungsplan ist durch ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten am:

Bürgermeister



Stadt Schlitz, Stadtteil Schlitz Bebauungsplan "Tennisanlage Melmenrödersgraben" 1. Änderung



■ ■ PLANUNGSBÜRO FISCHER Im Nordpark 1 - 35435 Wettenberg | t. +49 641 98441-22 | f. +49 641 98441-155 | info@fischer-plan.de | www.fischer-plan.de

Raumplanung | Stadtplanung | Umweltplanung

18.05.2022 05.07.2022 21.07.2022 10.10.2022 Wolf / Spory

Satzung 1:1.000